

# Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der AE Robust Entsorgungssysteme GmbH

## Angebote

Unsere Angebote sind freibleibend, insbesondere bleiben Zwischenverkäufe und wirtschaftlich gerechtfertigte Preiserhöhungen vorbehalten.

Alle Aufträge und Abmachungen, insbesondere die durch unsere Vertreter oder sonstigen Beauftragten vermittelten, bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Unsere Auftragsbestätigung

gilt in ihrem vollen Inhalt als anerkannt, falls der Käufer nicht innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Bestätigung

bei uns reklamiert. Der Postweg wird dabei nicht eingerechnet. Eine allfällige Änderung der Kostensituation, insbesondere der Rohstoffe, der Löhne etc. gestattet uns, die Preise ohne vorherige Information an den Käufer anzupassen.

## Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Die Wahl der Versandart liegt in unserem Ermessen. Unsere Preise verstehen sich unverpackt ab Werk A – 5230 Mattighofen bzw.

ab Lager A – 2355 Wiener Neudorf.

Der Versand kann, insofern dies erforderlich ist, nach unserer Wahl auch von einem auswärtigen Lager- oder Verladeort aus vorgenommen werden.

## Lieferzeit

Die Angabe der Lieferzeit erfolgt jeweils ohne Gewähr, abhängig von den Fabrikations- und Lieferungsbedingungen. Bei einer vereinbarten Lieferzeit wird diese nach Möglichkeit eingehalten, ein Schadenersatzanspruch des Käufers aufgrund fahrlässiger Verzögerung der Lieferung ist ausgeschlossen.

Bei höherer Gewalt oder behördlichen Maßnahmen sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung, längstens jedoch um ein halbes Jahr, zu verlängern. Dies gilt nur dann, wenn wir den Käufer innerhalb der ersten vier Wochen nach Eintritt der Behinderung von der Verlängerung in Kenntnis gesetzt haben. Der höheren Gewalt gleichgestellt werden von uns nicht verschuldete Umstände wie Mangel an Rohstoffen, Streiks und Aussperrungen im Verlauf von Wirtschaftskämpfen, Sabotagen und Aufrufen, sowie auf anderen Ursachen beruhende Verkehrs- und Betriebsstörungen.

## Mängelrügen

Mängelrügen müssen vom Käufer nach gehöriger Untersuchung bei Übernahme der Ware am Bestimmungsort in schriftlicher Form unter genauer Angabe der behaupteten einzelnen Mängel erfolgen, und zwar unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Lieferung folgenden Werktag.

Wegen irgendwelchen anderen offenkundigen oder verborgenen

Mängeln, die nach Bearbeitung der Ware auftreten, können keinerlei Mängelrügen anerkannt werden.

Die Frist für die Mängelrüge verlängert sich nicht durch eine

etwaige Postlaufzeit. Die Untersuchungspflicht des Käufers erstreckt sich auf die gesamte Lieferung nach Anknunft der Ware am Bestimmungsort. Will der Käufer Mängel geltend machen, so ist die Be- oder Verarbeitung der Ware zu unterlassen oder bei Erkennen verborgener Mängel sofort einzustellen. Allfällige, insbesondere durch einen Produktionsstillstand verursachte Mangelfolgeschäden, insbesondere Vermögensschäden und entgangene Gewinne, liegen in der alleinigen Sphäre des Käufers und können gegenüber dem Verkäufer, insbesondere bei nur fahrlässig verursachter Mängel an vom Verkäufer hergestellten Waren, nicht geltend gemacht werden. Die Irrtumsanfechtung wegen des Mangels selbst oder wegen etwaiger auftretender Mangelfolgeschäden ist ebenfalls ausgeschlossen.

Bei begründeter und rechtzeitiger Mängelrüge kann der Käufer nur Preisermäßigung verlangen, die sonstigen Ansprüche

auf Verbesserung, Nachlieferung, Austausch, Wandlung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung sowie wegen positiver Vertragsverletzung und Irrtum über die Mangelfreiheit

der Sache selbst oder über auftretende Mangelfolgeschäden sind ausgeschlossen. Den Käufer trifft die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Auf alle Fälle sind wir berechtigt, die Rücksendung der Ware zu verlangen oder Ersatz zu fordern. Wird der Mangel vom Käufer nicht rechtzeitig gerügt, so verliert der Käufer sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und Irrtumsansprüche wegen des Mangels selbst und auftretender Mangelfolgeschäden.

Bei rechtzeitiger jedoch unbegründeter Mängelrüge verliert der Käufer ebenfalls sämtliche oben genannten Ansprüche.

Ausladekosten, Fuhr- und Stapellöhne werden dem Käufer nur dann anteilig ersetzt, wenn mehr als 50 % der Ware mangelhaft

war. Die Beweislast dafür trägt der Käufer, der Ersatz von Lagergeld ist jedenfalls ausgeschlossen. In allen Fällen sind Ansprüche des Käufers nur bis zum Gesamtwert der von uns gelieferten Waren möglich. Darüber hinaus hat der Käufer keine Ansprüche. Abweichungen bis zu 15 % in den bestellten Mengen und Stärken bilden keinen Grund zu einer Mängelrüge. Im Falle auftretender Mängel muss die Ware mindestens so lange am Bestimmungsort gehalten werden, als dadurch die vollständige Aufklärung der Umstände und die gründliche Feststellung des Sachverhalts gewährleistet ist. Eine unzureichende Mängeldokumentation gereicht jedenfalls zu Lasten des Käufers.

## Zahlungsweise

Die Rechnung wird mit dem Datum der Lieferung bzw. der Bereitstellung der Ware ausgestellt; sie ist innerhalb der vereinbarten Ziele zu bezahlen.

Bei verspäteten Zahlungen werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Österreichischen

Nationalbank verrechnet. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Tag des vorangegangenen Halbjahres galt, maßgebend. Vor vollständiger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu

keiner beziehungsweise zu keiner weiteren Lieferung verpflichtet.

Kommt der Käufer mit der Bezahlung einer Forderung in Verzug, dann werden sämtliche ihm gegenüber bestehenden Forderungen fällig. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten

und vor Auslieferung weiterer Sendungen Sicherheiten in Form von Vorauszahlungen zu verlangen.

Die Zahlung hat in bar oder per Banküberweisung zu erfolgen.

Die Aufrechnung mit von uns bestrittenen Gegenforderungen, die Zurückbehaltung wegen behaupteter, aber nicht anerkannter Schlechtlieferung, sowie Abzüge für Fracht ist unzulässig. Wechsel werden nur nach

Vereinbarung angenommen, sie gelten dabei nicht als Zahlung im Sinne des

Abs. 1. Die Diskont- und Einziehungsspesen sind vom Käufer als Barauslagen sofort mit der Zahlung zu erstatten. Bei Lieferungen ins Ausland hat der Käufer, falls keine anderen

Vereinbarungen getroffen wurden, zur Sicherung der Zahlung ein unwiderrufliches und bestätigtes Akkreditiv in Höhe der die Bestellung betreffenden Proformarechnung, bei der UniCredit Bank Austria AG, Wien, zu hinterlegen.

## Kreditschutz

Sollte uns nach Vertragsabschluss jedoch vor Lieferung bekannt werden, dass die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft

ist, dann können wir vom Vertrag zurücktreten oder entsprechende Sicherstellung oder Bewirkung der

Gegenleistung verlangen, wenn diese Umstände zwar vor oder bei

Vertragsabschluss gegeben waren, uns jedoch nicht bekannt sein mussten. Bei bereits erfolgter Lieferung wird der Rechnungsbetrag

sofort fällig. Der Nachweis zweifelhafter Kreditwürdigkeit im oben

genannten Sinn gilt durch die Vorlage einer entsprechenden, den Käufer betreffenden Auskunftsdteie des KSV 1890 oder der Käuferbank, durch die glaubhaft gemacht wird, dass die Kreditgewährung von Dritter Seite an den Käufer als

zumindest zweifelhaft erscheint, als erbracht. Werden bei einem Wechselbeteiligten solche Verhältnisse bekannt, dann

können wir bei gleichzeitiger Rückgabe des Wechsels sofortige Barzahlung verlangen.

## Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt bis zu ihrer Bezahlung unser Eigentum. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung von dieser Ware zugunsten Dritter ist ohne unsere

Zustimmung ausgeschlossen. Bei Pfändung durch Dritte muss uns der Käufer unverzüglich Anzeige machen. Im Falle einer

Vermischung oder Verarbeitung der Waren tritt uns der Käufer schon jetzt seine Eigentums- bzw. Miteigentumsrechte an dem vermischten Bestand oder an dem neuen Gegenstand

ab und verwahrt unser Eigentum mit kaufmännischer Sorgfalt für uns.

## Handelsbräuche

In Ergänzung dieser Bedingungen gelten die von der Wirtschaftskammer Österreich festgestellten Handelsbräuche als vereinbart. Sie und unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind Inhalt eines jeden von uns mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufvertrages. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen unserer vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen bedürfen für ihre Wirksamkeit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Ein Abgehen davon bedarf ebenfalls einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von uns. Mündliche Nebenabreden, insbesondere solche durch die die Form der schriftlichen Bestätigung abbedungen, abgeändert oder ergänzt werden soll, sind jedenfalls unwirksam. Die Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung der vorliegenden Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

## Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Leistungen beider Vertragsparteien ist Wien.

Auf den Kaufvertrag findet das geltende österreichische Recht Anwendung, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Alle aus Warenverkäufen, Wechsel, Akkreditiv oder Scheck zwischen dem Käufer und uns entspringenden Streitigkeiten unterliegen ausschließlich dem Recht der Republik Österreich.

Für alle aus Warenverkäufen, Wechsel, Akkreditiv oder Scheck zwischen dem Käufer und uns entspringenden Streitigkeiten wird als ausschließlicher Gerichtsstandort das sachlich zuständige Gericht in Wien vereinbart.

Wir behalten uns vor, stattdessen am Sitz des Käufers oder an einem anderen Gerichtsstandort zu klagen.